

9. Wie verhalten sich höhere Gewalt und das Verschulden eines Dritten als Gründe für den Wegfall der Haftung nach österreichischem Kraftfahrzeugrecht zueinander?

Öst. Gesetz über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen vom 9. August 1908 (Öst. RGBl. Nr. 162) — RSch. — §§ 1 bis 4.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 29. Januar 1941 i. S. R. (Bekl.) w. S. (Kl.). VIII 101/40.

- I. Kreisgericht Neutitschein.
- II. Obergericht Brünn.

Das von B. gelenkte Kraftrad fuhr am 18. August 1934 durch die S.-Straße in M. in Richtung auf die Straßenbiegung, die rechtswinklig um das Gebäude der Bezirksbehörde weiterführt. Zu dieser Zeit galt in M. die Linksfahrordnung. Vor dem Kraftrade wurden Pferde scheu. B. lenkte deshalb von seiner linken Straßenseite auf die rechte Straßenseite und fuhr so an den Pferden vorbei. Dabei war er ungefähr 26 m von der Straßenbiegung entfernt. Er fuhr auf seiner rechten Straßenseite weiter. Aus der entgegengesetzten Richtung kam um die Straßenbiegung der Kraftwagen des Beklagten, der eine Geschwindigkeit von 20 Stundenkilometern hatte und mehrmals hupte, bevor er die Biegung nahm. Als der Beklagte um die Biegung fuhr, sah er 8 m vor sich den Kraftradfahrer; er bremste, das Kraftrad suchte seine linke Straßenseite zu gewinnen, streifte aber

beim Vorüberfahren den Kraftwagen. Hierbei wurde der auf dem Krafttrabe hinter dem Lenker ſitzende Kläger am Bein verlegt.

Seine Schadenserſatzklage wurde in den beiden erſten Rechtsgängen dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Reviſion des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweiſung.

Gründe:

Da der Kläger unentgeltlich befördert worden iſt, haftet ihm der Krafttrabfahrer nicht nach § 4 KFG., ſondern nach den Beſtimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Geſezbuches; der Krafttrabfahrer haftet ihm gegenüber nicht ohne Verſchulden. Da der Unfall des Klägers alſo nicht durch den Zuſammenstoß zweier haftpflichtiger Fahrzeuge herbeigeführt worden iſt, findet § 3 Abf. 4 KFG. keine Anwendung. Der Beklagte haftet ihm zwar nach § 1 KFG., kann ſich aber darauf berufen, daß den Krafttrabfahrer das Verſchulden an dem Unfall trifft (vgl. SZ. Bd. XV S. 184, Bd. XVI S. 182).

Der Beklagte hat auch eingewendet, daß den Krafttrabfahrer B. das Alleinverſchulden treffe. Dieſer iſt vom Strafgericht wegen Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG. verurteilt worden, weil er durch zu große Geſchwindigkeit, unrichtiges Vorfahren und zu langes Verweilen auf der unrichtigen Straßenseite den Zuſammenstoß verurſacht habe. Der Kläger hat behauptet, daß der Beklagte inſolge zu großer Geſchwindigkeit in der Biegung auf ſeine rechte Straßenseite hinausgetragen worden und deshalb, weil er nicht auf ſeiner linken Seite fuhr, mit dem Krafttrabe des B., das dieſer nach dem Vorbeifahren an den Pferden wieder auf ſeine linke (des Beklagten rechte) Straßenseite gelenkt habe, zuſammengestoßen ſei.

Das Berufungsgericht läßt zwar erkennen, daß es die Darſtellung des Klägers nicht für richtig hält, nimmt aber keine abſchließende Stellung zu der Frage, ob der Beklagte ſeine linke Straßenseite eingehalten hat. Es erklärt, daß der Beklagte nicht habe verläßlich beweifen können, daß er auf ſeiner linken Straßenseite gefahren ſei. Nach Anſicht des Berufungsgerichts hat der Beklagte daher nicht den Beweis erbracht, daß der Zuſammenstoß durch das Alleinverſchulden des B. verurſacht worden ſei; es liege daher kein Haftbefreiungsgrund vor, weshalb B. und der Beklagte dem Kläger als Geſamtſchuldner

hafteten. Das Berufungsgericht nimmt ferner zwar als erwiesen an, daß „der Zusammenstoß der Fahrzeuge gleich hinter der rechtwinkligen Kurve“ stattfand, daß der Beklagte bloß eine Geſchwindigkeit von 20 km hatte, auf 5 Schritte anhalten konnte und daß bei dem Anhalten des Wagens eine Bremsſpur von 1 m entſtand; es ſieht aber ein Verſchulden des Beklagten als gegeben an, weil er das Krafttrad auf 8 m Entfernung geſehen und trotzdem ſein Fahrzeug nicht ſo angehalten habe, daß ein Zusammenstoß vermieden würde.

Der erſte Haftbefreiungsgrund des § 2 RFG. liegt vor, wenn der Unfall von einem Dritten verſchuldet worden iſt. Ergibt das Beweisverfahren, daß nicht bloß das Verhalten eines Dritten, ſondern auch das Verhalten des Kraftwagenlenkers den Schaden verurſacht hat, ſo liegt nicht Alleinverſchulden des Dritten und daher keine Haftbefreiung vor. Dabei iſt es wegen der Haftung des Wagenlenkers bis zu höherer Gewalt (dritter Haftbefreiungsgrund) gleichgültig, ob ſein miturſächliches Verhalten ihm als Verſchulden zugerechnet werden kann oder nicht. Vorausſetzung für ſeine Haftung iſt aber, daß er den Unfall mitverurſacht hat. Das Berufungsgericht ſcheint der Anſicht zu ſein, daß eine ſolche Mitverurſachung nicht bewieſen ſein müſſe, um die Haftbefreiung auszuschließen, daß es vielmehr genüge, wenn die Möglichkeit eines ſolchen mitverurſachenden Verhaltens beſtehen bleibe. Es ſieht eine Haftbefreiung erſt dann als gegeben an, wenn der beklagte Lenker die Unmöglichkeit eines mitverurſachenden Verhaltens beweist. Damit legt das Berufungsgericht dem Beklagten eine Beweispflicht auf, die er nie erfüllen kann. Denn die Möglichkeit eines miturſächlichen Verhaltens des Lenkers oder einer miturſächlichen Beſchaffenheit des Wagens wird mit Sicherheit — „verläßlich“ — kaum jemals ausgeſchloſſen werden können. Dieſe Auffaſſung würde die geſetzliche Beſtimmung über die Haftbefreiung wertlos machen; ſie entſpricht nicht dem neuzeitlichen Kraftfahrverkehr.

Die Haftung des Beklagten kann daher nicht darauf geſtützt werden, er habe den Beweis nicht verläßlich erbracht, daß die Möglichkeit ſeines mitverurſachenden Verhaltens ausgeſchloſſen ſei. Da das Berufungsgericht die Beweisergebnisse nicht zu Feſtſtellungen verwendet, ſondern die Frage unentſchieden geſaßt hat, welcher Unfallshergang anzunehmen iſt, ſo iſt die Rechtsſache nicht ſpruchreif. Auch wenn § 2 RFG. im Sinne des Berufungsgerichts auszulegen

wäre, hätte das Berufungsgericht alle angebotenen Beweise durchführen müssen, um Klarheit zu gewinnen. Dies hat es nicht getan. Sein Verfahren war deshalb mangelhaft. . . .